



Amtssigniert. SID2017111002673
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Philipp Geiblinger

Telefon +43(0)512/5344-5041

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

Eigenjagd Wattental-Süd
Verordnung einer Wildruhefläche

Geschäftszahl IL-JA-GEH-34/5-2017

Innsbruck, 30.10.2017

Verordnung

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit nachstehendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung „Kohlbach“, Grundstücke 777/3, 776 und 768 der Katastralgemeinde Wattenberg, gelten ab Inkrafttreten dieser Verordnung als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,

Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2

Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils vom **16. November bis 15. Mai** des Folgejahres.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. Mai eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

§ 5

Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
2. Jagdleiter EJ. Wattental-Süd und Bezirksjägermeister-Stv. Friedrich Mayr, per E-Mail an: fritzmayr@aon.at
3. Österreichische Bundesforste AG, DI Roman Burgstaller, per E-Mail an: roman.burgstaller@bundesforste.at

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Dr. Wolfgang Nairz

Zur Kenntnis an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, per E-Mail an: landw.schulwesen@tirol.gv.at
2. Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck, Ing. Schweigl Thomas, per E-Mail an: elisabeth.schweigl-marthe@schule.at
3. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Steinach, per E-Mail an: bh.il.bfi.steinach@tirol.gv.at
4. Gemeinde Wattenberg, per E-Mail an: buchhaltung@wattenberg.tirol.gv.at
5. Bezirksjägermeister Thomas Messner, per E-Mail an: messner.tom@aon.at
6. Tiroler Jägerverband, per E-Mail an: info@tjv.at
7. Tourismusverband Region Hall - Wattens, BÜRO Wattens, per E-Mail an: wattens@hall-wattens.at